

Amtsblatt

für die

Gemeinde Eichwalde



Inhalt

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 27.06.2017	Seite 2
Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kinder in Kindertagespflege, sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung und zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (Kita-Satzung)	Seite 4
Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde und der Humboldt-Grundschule Eichwalde inklusive der Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung (Mittagsversorgungssatzung)	Seite 12
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses vom 11.07.2017	Seite 14
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 18.07.2017	Seite 14
Haushaltssatzung 2017	Seite 15
Anlage zum Beitrittsbeschluss GV-049/2017	Seite 19
Impressum	Seite 20

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 27.06.2017

In der 23. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde am 27.06.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. GV-032/2017 vom 27.06.2017 über die Zuerkennung der Grabstätte von Rudolph Hertzog als Ehrengrab

Die Gemeindevertretung beschließt die Zuerkennung der Grabstätte von Rudolph Hertzog als Ehrengrab.

Beschluss Nr. GV-033/2017 vom 28.06.2017 über die Zuerkennung der Grabstätte von Erik S. Klein als Ehrengrab

Die Gemeindevertretung beschließt die Zuerkennung der Grabstätte von Erik S. Klein als Ehrengrab.

Beschluss Nr. GV-034/2017 vom 27.06.2017 über die Ultrafeinstaubmessung im Umfeld des BER Beschluss über die Messung von Ultrafeinstaub

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, sich gegenüber dem Landtag und der Landesregierung mit Nachdruck für eine wissenschaftliche Ultrafeinstaubmessung einzusetzen. Die Messungen sollen in Eichwalde und den umliegenden Gemeinden zum Flughafen BER schon VOR Inbetriebnahme des BER erfolgen, damit Vergleiche zur Belastung vor und nach Inbetriebnahme möglich sind.

Beschluss Nr. GV-035/2017 vom 27.06.2017 zur Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung und zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (Kita-Satzung)

Die Gemeindevertretung beschließt den als Anlage befindlichen Satzungsentwurf zur Benutzung von Kindertagesstätten sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung und zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (Kita-Satzung) als Satzung.

Beschluss Nr. GV-036/2017 vom 27.06.2017 zur 1. Änderungssatzung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde und der Humboldt- Grundschule Eichwalde inklusive der Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung (Mittagsversorgungssatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt den als Anlage befindlichen Satzungsentwurf über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde und der Humboldt-Grundschule Eichwalde inklusive der Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung (Mittagsversorgungssatzung) als Satzung.

**Beschluss Nr. GV-043/2017 vom 27.06.2017
zur Änderung der Anzahl der Sitze im Regionalausschusses ZES**

Die Gemeindevertretung beschließt den Regionalausschuss ZES von 7 auf 5 Mitglieder zu reduzieren.

**Beschluss Nr. GV-044/2017 vom 27.06.2017
Antrag zur Satzungsänderung zur Problematik "Kündigung von Wartungsverträgen bei Hebeanlagen" beim MAWV**

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister:

1. In die kommende Verbandsversammlung des MAWV einen Antrag zur Satzungsänderung einzubringen, welcher auch die Altverträge bezüglich der Hebeanlagen als Teil der öffentlichen Anlagen erfasst.
2. Mit weiteren Vertretern in der Verbandsversammlung in Kontakt zu treten, um zu prüfen, ob der Antrag mit anderen Gemeinden gemeinsam eingereicht werden kann.
3. Mit anderen Vertretern in der Verbandsversammlung in Kontakt zu treten, um sich eine Mehrheit in der Verbandsversammlung zu sichern.

**Beschluss Nr. GV-045/2017 vom 27.06.2017
über die rechtliche Beratung sowie Interessenwahrung bei dem Projekt „Niveaufreien Bahnquerung an der K6161 (Friedenstraße) in Eichwalde**

Die Gemeindevertretung Eichwalde beschließt die juristische Begleitung des Projektes „Niveaufreien Bahnquerung an der K6161 (Friedenstraße).“

Der Bürgermeister beauftragt in Abstimmung mit dem Hauptausschuss und der Gemeindevertretung einen fachlich geeigneten und qualifizierten Rechtsanwalt mit der Beratung sowie der Interessenvertretung der Gemeinde Eichwalde bei dem Projekt „Niveaufreien Bahnquerung an der K6161 (Friedenstraße).“

**Beschluss Nr. GV-046/2017 vom 27.06.2017
Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten für die Gemeinde Eichwalde im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Bestensee**

Die Gemeindevertretung stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Bereitstellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 7 a des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes **nicht** zu.

Der Bürgermeister wird **nicht** beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Bestensee zum nächst möglichen Zeitpunkt abzuschließen und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kinder in Kindertagespflege, sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung und zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (Kita-Satzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S.202) und des § 17 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 ([GVBl. I/04, \[Nr. 16\]](#), S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 ([GVBl. I/10, \[Nr. 25\]](#), S.1) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 ([GVBl. I/04, \[Nr. 08\]](#), S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 ([GVBl. I/09, \[Nr. 07\]](#), S.160) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in der Sitzung am 27.06.2017 folgende „Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung und zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (Kita-Satzung) beschlossen:

§ 2

Aufnahmekriterien und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Kita-Gesetz, der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und der Gemeinde Eichwalde und bei Kindertagespflege zusätzlich der Kindertagespflegeperson, sowie ein verfügbarer Betreuungsplatz. Die Feststellung des Rechtsanspruches erfolgt nach Antragstellung durch die Gemeinde Eichwalde.
- (2) Die Antragstellung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages für Kinder in eine Kindertagesstätte der Gemeinde Eichwalde bzw. eine Kindertagespflege erfolgt in der Gemeinde Eichwalde. Erst nach Vertragsunterzeichnung durch alle Vertragsparteien kann das Kind das jeweilige Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. Der Antrag auf einen Betreuungsplatz ist spätestens drei Monate vor Aufnahmebeginn und frühestens mit Geburt des Kindes zu stellen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz. Dem Wunsch der Personensorgeberechtigten/Eltern kann nur entsprochen werden, wenn ein freier Platz in der jeweiligen Betreuungsform Krippenkinder (bis 3 Jahre), Kindergartenkinder (3 Jahre bis Grundschulalter) und Hortkinder (Grundschulalter) in der jeweiligen Einrichtung vorhanden ist.
- (4) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte/Kindertagespflege ist in der Kindertagesstätte/Kindertagespflege eine Ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die die Eignung zum Besuch einer Kindereinrichtung bestätigt. Ebenso ist bei Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte/Kindertagespflege ein schriftlicher Nachweis über eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes vorzulegen. Ausreichend wäre auch die Vorlage der vollständig ausgefüllten Teilnehmerkarte aus dem gelben Kinder- Untersuchungsheft (seit dem 01.09.2016).

Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen bereits in einer anderen Kindertagesstätte/Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das aktuelle Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz vorzulegen.

(5) Vor der Aufnahme eines Kindes, das zuvor in einer anderen Kindertagesstätte oder Kindertagespflege betreut wurde, ist der Gemeinde Eichwalde eine Kündigungsbestätigung der anderen Kindertagesstätte oder Kindertagespflege vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde stand.

(6) Sollte der Betreuungsvertrag aufgrund des § 13 Absatz 4 Satz a dieser Satzung gekündigt worden sein, ist eine Neuaufnahme des Kindes erst dann möglich, wenn die Personensorgeberechtigten allen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des gekündigten Vertrages nachgekommen sind.

(7) Ändern sich die persönlichen und/oder familiären Voraussetzungen bzw. Tatsachen, die dem Abschluss des Betreuungsvertrages zu Grunde lagen, ist die Gemeinde Eichwalde unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eintritt der Veränderung, darüber schriftlich zu informieren und eine Vertragsänderung zu beantragen.

(8) Vor Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einem Träger einer Kindertagesstätte, die in einem anderen Ort gelegen ist oder sich in anderer Rechtsträgerschaft befindet, ist der Rechtsanspruch auf Betreuung durch die Gemeinde Eichwalde prüfen zu lassen. Die Gemeinde Eichwalde entscheidet über den Rechtsanspruch und den Kostenausgleich gegenüber der aufnehmenden Gemeinde unter Berücksichtigung der Belegung in den kommunalen Kindertagesstätten und der persönlichen Situation des Kindes.

(9) Für ein Kind mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Eichwalde ist vor dem Abschluss eines Betreuungsvertrages für eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Eichwalde ein Leistungsbescheid seiner Wohnsitzgemeinde über den Rechtsanspruch mit Kostenübernahmeerklärung vorzulegen. Entsprechendes gilt auch für einen Wechsel der Wohnsitzgemeinde von der Gemeinde Eichwalde in eine andere Gemeinde.

(10) Bei Erkrankungen des Kindes, durch die für das Kind ein erhöhter Förderbedarf und/oder Betreuungsumfang in der Einrichtung erforderlich wird, ist dieses der Gemeinde Eichwalde vor Vertragsabschluss bzw. bei Bekanntwerden nach Vertragsabschluss sofort mitzuteilen. Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach §§ 27, 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder den §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind in Kindertagesstätten aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.

§ 3

Betreuungsumfang

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanpruchsbescheid ergibt. Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag vereinbart. Änderungen des Betreuungsumfanges sind durch die Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich zu beantragen. Die Änderung wird frühestens mit Beginn des Folgemonats wirksam.

(2) Um in der Kindertagesstätte die Bildung der Kinder pädagogisch sinnvoll durchführen zu können, sollten Kinder der Altersgruppe bis zum Schuleintritt in der Regel morgens bis spätestens um 09:00 Uhr in der Einrichtung anwesend sein.

(3) Kinder der Altersgruppe bis zum Schuleintritt, die nur über einen Betreuungsumfang von 6 Stunden täglich (Mindestrechtsanspruch gemäß § 1 KitaG) verfügen, können dies nur in der Kernzeit von 09:00 bis 15:00 Uhr täglich wahrnehmen.

(4) Die Betreuungszeiten sind im Rahmen der Öffnungszeiten mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte konkret zu vereinbaren.

(5) Bei der Neuaufnahme von Kindern hat eine Eingewöhnungszeit von mindestens 10 Werktagen mit max. 60 Std. Betreuung zu erfolgen. Die Eingewöhnungszeit kann frühestens mit Beginn des festgestellten Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG beginnen und ist gebührenpflichtig. Detailliertes zur Eingewöhnungszeit ist in der einrichtungsbezogenen Konzeption geregelt. Vorort finden individuelle Gespräche mit der Kitaleitung, dem pädagogischen Fachpersonal und mit den Personensorgeberechtigten/Eltern für diese Zeit statt.

§ 4

Benutzungsgebühren und Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Eichwalde erhebt für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes Elternbeiträge als Gebühr gemäß § 17 Kita Gesetz. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (2) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird nur die Hälfte der Gebühren für diesen Monat erhoben.
- (4) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Betreuungsform, erfolgt die Neufestsetzung der Gebühr ab dem Folgemonat.
- (5) Vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten bis zu einem Monat (bei Havarie oder Streik usw.) sowie vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.
- (6) Die Gebührenezahlung hat grundsätzlich mittels jederzeit widerruflichem Lastschriftverfahren zu erfolgen. Die Gebühren entstehen monatlich und sind am 15. des laufenden Monats fällig.

§ 5

Grundsätze der Berechnung und Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, der Betreuungsform, des vertraglich vereinbarten Betreuungsumfangs und nach dem Einkommen der Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird.

Dabei gilt das erstgeborene Kind immer als das erste kindergeldberechtigte Kind, sofern dieses noch kindergeldberechtigt ist.

(2) Die Höhe der Gebühr wird prozentual berechnet. Folgende Hebesätze werden vom monatlichen anrechenbaren Elterneinkommen erhoben:

tägl. Betreuungszeit	Minde st- beitrag	Krippe	Kinde rgarte n
bis 6 Stunden	20,00 EUR	4,79 v. H.	3,95 v. H.

bis 8 Stunden	23,00 EUR	5,13 v. H.	4,19 v. H.
über 8 Stunden	30,00 EUR	5,47 v. H.	4,43 v. H.

tägl. Betreuungszeit	Mindest- beitrag	Hort
2 Stunden	13,00 EUR	2,20 v. H.
3 Stunden	14,00 EUR	2,30 v. H.
4 Stunden	15,00 EUR	2,47 v. H.
über 4 Stunden	19,00 EUR	2,75 v. H.

(3) Für das 2. kindergeldberechtigte Kind in einer Bedarfsgemeinschaft werden 75 Prozent der für dieses Kind ermittelten Gebühr festgesetzt.

Für das 3. und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in einer Bedarfsgemeinschaft werden 50 Prozent der für dieses Kind ermittelten Gebühr festgesetzt.

(4) Bei einem anrechenbaren Familieneinkommen bis 1.091,00 EUR wird der Mindestbeitrag entsprechend der Betreuungsform und des vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang gemäß Absatz 2 festgesetzt.

(5) Die Höchstgebühr wird auf der Basis eines fiktiven anrechenbaren monatlichen Einkommens von 4.800,00 EUR, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, der Betreuungsform, des Betreuungsumfangs entsprechend der in Absatz 2 aufgeführten Hebesätzen prozentual berechnet.

(6) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so kann eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR je angefangene Stunde erhoben werden. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so kann von den Gebührenschuldern eine zusätzliche Gebühr je angefangene Stunde in Höhe von 10,00 EUR erhoben werden. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

§ 6

Einkommensermittlung

(1) Grundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge bilden die Einkommensverhältnisse zum aktuellen Zeitpunkt.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern erhöhen - unabhängig, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Dazu gehören insbesondere:

- a. Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen),
- b. Einkommen aus selbständiger Arbeit,
- c. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- d. Einkünfte aus Gewerbebetrieben,
- e. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- f. Unterhaltsleistungen für das betreute Kind und den Beitragspflichtigen oder eine (Waisen)rente,
- g. Einkommen nach SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld,
- h. Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Krankenkassenersatzleistungen, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen

nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Wehrgesetz,

- i. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- j. Einkommen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB XII (Sozialhilfe),
- k. Leistungen nach dem BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, soweit diese nicht Leistungen für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern sind und, oder Darlehen nach dem BAföG sind
- l. Elterngeld nach BEEG für ein Kind, soweit es einen monatlichen Betrag von 300,00 EUR übersteigt.

(3) Für die Berechnung wird das Einkommen beider Personensorgeberechtigten/Eltern zugrunde gelegt, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich das zu betreuende Kind überwiegend aufhält, ohne dass es auf die Meldeanschrift ankommt (Wechselmodell).

(4) In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zur Berechnung der Elternbeiträge zugrunde gelegt.

Ist dies nicht möglich, insbesondere wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommensteuerbescheid der vergangenen 2 Jahre vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung) für längstens 1 Jahr. Danach sind durch den Betragspflichtigen unaufgefordert die entsprechenden Unterlagen nachzureichen.

(5) Erfolgt kein, kein vollständiger oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse, gilt der jeweilige Höchstbetrag gemäß § 5 Absatz 2 dieser Satzung.

(6) Bei unselbständiger Tätigkeit gilt das Einkommen das Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung und der Lohn- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlages und sonstige andere positive Einnahmen.

(7) Bei selbständiger Tätigkeit gilt das Einkommen die Bruttoeinnahmen abzüglich Betriebsausgaben, abzüglich der Aufwendungen für Sozialversicherungen (Renten- und Krankenkassenbeiträge), abzüglich der gezahlten Einkommenssteuer sowie des Solidaritätszuschlages und sonstige andere positive Einnahmen.

(8) Das Einkommen vermindert sich um nachgewiesene Unterhaltsleistungen für Kinder, die nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten/Eltern leben.

(9) Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld.

(10) Eine Saldierung von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkünften oder mit Verlusten des anderen Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.

(11) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, vor Aufnahme des Kindes, beim Wechsel in eine andere Betreuungsform sowie nach Aufforderung durch die Gemeinde Eichwalde, Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben. Geeignete Unterlagen hierfür sind vollständig ausgefüllte Formulare der Gemeinde Eichwalde mit den entsprechenden Nachweisen

§ 7

Festsetzung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Elternbeitragspflichtigen haben spätestens vier Wochen vor Beginn des Betreuungsvertrages geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens vorzulegen. Kommen die Elternbeitragspflichtigen dem nicht nach, gilt der Höchstbetrag gemäß § 5 Absatz 2. Der jeweilige Höchstbetrag für die Elternbeiträge gilt solange, bis der Nachweise eines geringeren Elterneinkommens vollständig erbracht ist.

- (2) Die Gemeinde Eichwalde ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Gemeinde Eichwalde zur Neufestsetzung des Elternbeitrages berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.
- (3) Die Elternbeitragspflichtigen sind bei der Überprüfung nach Absatz 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter vollständiger Einkommensnachweis trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbeitrag gemäß § 7 Absatz 5.
- (4) Auf Antrag der Elternbeitragspflichtigen und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung der Elternbeiträge. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn sich das im Sinne des § 5 ermittelte bereinigte Elterneinkommen um mehr als 10 v.H. als zur vorangegangenen Einkommensfeststellung verändert. Eine Änderung der Elternbeiträge erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (5) Die Elternbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle wesentlichen Veränderungen gemäß Absatz 4 die zu einer Anhebung der Elternbeiträge führen, der Gemeinde Eichwalde innerhalb von 2 Wochen nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde Eichwalde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse anzuheben.

§ 8 Besucherkinder

- (1) Die Gemeinde Eichwalde kann einer Unterbringung von Besucherkindern und Kindern ohne Rechtsanspruch bis zu vier Wochen im Kalenderjahr zustimmen. Voraussetzung hierfür sind freie Kapazitäten und der Abschluss eines Betreuungsvertrages.
- (2) Für die Betreuung wird ein Tagessatz von 20,00 EUR für Krippenkinder, 15,00 EUR für Kindergartenkinder und 10,00 EUR für Hortkinder erhoben.

§ 9 Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder der Altersgruppe bis zum Schuleintritt der zuständigen pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind der Altersgruppe bis zum Schuleintritt beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe. Die Aufsichtspflicht für Kinder in jeder Altersgruppe endet mit der Verabschiedung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden oder dem Heimweg von der Kindertagesstätte allein antreten, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern.
Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von den Kindertagesstätten obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Die Gemeinde Eichwalde und ihr Personal haben ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in vereinbarter Weise aus den Kindertagesstätten entlassen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen die pädagogische Konzeption inklusive der Hausordnung der Kindertagesstätten in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei.
- (3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- a) Das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
- b) Es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
- c) Sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert,
- d) Beim Kind ein besonderer Förderbedarf gemäß § 2 Absatz 10 erforderlich wird.

(4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuches der Kindertagesbetreuung abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern auf Verlangen des pädagogischen Fachpersonals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kindertagesstätte vorzulegen.

(5) Der Gemeinde Eichwalde ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:

- a) Die Personensorgeberechtigten/Eltern einen anderen Wohnsitz haben
- b) Das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt ändert,
- c) Familiäre oder persönliche Veränderungen eintreten, die für die Feststellung des Rechtsanspruchs oder der Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind (z.B. Erwerbslosigkeit, Mutterschutz, Elternzeit usw.)

§ 10

Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte und die pädagogische Leitung stehen für Auskunft zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten/Eltern.
- (2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten/Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.
- (3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, die erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 11

Ergänzende Betreuung

Voraussetzung zur Betreuung in Ergänzung zu Kindertagesstätten oder Kindertagespflege sind der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 1 KitaG, ein gültiger Betreuungsvertrag und aktuelle Dienstzeittennachweise. Der Antrag zur ergänzenden Betreuung ist schriftlich einzureichen.

Die Gemeinde Eichwalde erhebt für die Inanspruchnahme einer ergänzenden Betreuung gemäß § 4 der „Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung“ zur anteiligen Finanzierung von den Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge.

Die Elternbeiträge werden als monatlich rückwirkend nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden erhoben. Die Höhe des Beitrages entspricht zu 50 % der Differenz zwischen dem Zuschuss des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und den notwendigen Kosten für das Betreuungspersonal gemäß § 7 der Richtlinie.

§ 12 Verpflegung

(1) Allen Kindern werden Getränke angeboten. Das Getränkegeld ist Bestandteil der Benutzungsgebühr. Alle Krippen- und Kindergartenkinder erhalten eine Vesperversorgung. Das Vespergeld ist Bestandteil der Benutzungsgebühr. Alle Krippen- und Kindergartenkinder, die über einen Betreuungsumfang über von bis 8 Stunden täglich oder über 8 Stunden täglich verfügen, erhalten eine Frühstücksversorgung. Das Frühstücksgeld ist Bestandteil der Benutzungsgebühr.

Für alle Krippen- und Kindergartenkinder, die über einen Betreuungsumfang von bis zu 6 Stunden täglich verfügen, entfällt die Frühstücksversorgung.

(2) Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist in der „1. Änderungssatzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde und der Humboldt-Grundschule Eichwalde inklusive der Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung“ geregelt.

§ 13 Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Öffnungs- und Schließzeiten werden in den Kindertagesstätten bekannt gegeben.

(2) In der Kindertagespflege wird die Urlaubszeit der Kindertagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten/Eltern individuell geregelt.

§ 14 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätten (ausgenommen Hort) mit Beginn der Schulpflicht oder zum Ende des laufenden Monats bei erfolgtem Zuständigkeitswechsel wegen der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes in ein anderes Gemeindegebiet.
- (2) Das Betreuungsverhältnis für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern nicht vorher aus anderen Gründen gekündigt, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe oder zum Ende des laufenden Monats bei erfolgtem Zuständigkeitswechsel wegen der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes in ein anderes Gemeindegebiet.
- (3) Die Gemeinde Eichwalde und die Personensorgeberechtigten/Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Zur Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zugang der Kündigung beim Vertragspartner an.
- (4) Die Gemeinde Eichwalde kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und/oder das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern
 - a) ihren Zahlungsverpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit der Forderung nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind,
 - b) nachweislich Tatsachen, die für die Gebührenhöhe relevant sind, falsch oder nicht angeben bzw. deren Veränderung nicht mitgeteilt haben,
 - c) gegen die im Betreuungsvertrag, dieser Satzung oder der Konzeption inkl. Hausordnung der jeweiligen Kita enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen verstoßen haben oder
 - d) der Betreuungsplatz mehr als vier Wochen unentschuldigt nicht in Anspruch genommen wurde.

- (5) Die Gemeinde Eichwalde ist berechtigt, bei betrieblicher Notwendigkeit die Zuweisung in eine andere Kindertagesstätte der Gemeinde Eichwalde vorzunehmen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde Eichwalde ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 15

Datenschutzbestimmungen

Im Rahmen des Abschlusses eines Betreuungsvertrages und zur Festsetzung der Elternbeiträge werden die nach dieser Satzung erhobenen Daten, insbesondere Namen, Anschriften und Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

§16

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde vom 01.04.2013 inklusive der 1., 2., 3. und 4. Änderungssatzung außer Kraft.

Eichwalde, 28.06.2017

gez. B. Speer
Bernd Speer
Bürgermeister

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde und der Humboldt-Grundschule Eichwalde inklusive der Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung (Mittagsversorgungssatzung)

§ 1 Grundsatz

Die Satzung regelt die Bereitstellung eines warmen Mittagessens nach den Grundsätzen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde und der Humboldt-Grundschule Eichwalde.

Weiter regelt die Satzung die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Mittagessenversorgung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz in der jeweils gültigen Fassung (KitaG).

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Für Kinder bis zum Eintritt in die erste Jahrgangsstufe der Schule, die eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde besuchen, sowie für Schülerinnen und Schüler der Humboldt-Grundschule Eichwalde wird an den Öffnungstagen der Einrichtungen ein warmes Mittagessen bereitgestellt.
- (2) Für Kinder bis zum Eintritt in die erste Jahrgangsstufe der Schule, die eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde besuchen, wird eine Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Mittagessenversorgung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz in der jeweils gültigen Fassung (KitaG) gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.
Dies trifft nicht auf Kinder mit einem Hauptwohnsitz im Land Berlin zu.
- (3) Für Kinder mit einem Hauptwohnsitz in Eichwalde, die eine Kindertagesstätte im Land Berlin besuchen, wird eine Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Mittagessenversorgung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz in der jeweils gültigen Fassung (KitaG) gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.

§ 3 Durchführung

Das von der Gemeinde Eichwalde beauftragte Unternehmen führt die Versorgung mit einem warmen Mittagessen nach den Qualitätsstandards der DGE in den Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde durch. Die Personensorgeberechtigten in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde erhalten einen einmaligen Bescheid für den Essengeldsatz pro Tag und Portion, der in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen je Portion entspricht (§ 4 dieser Satzung). Schülerinnen und Schüler unterliegen den Bestimmungen des § 113 Brandenburgisches Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung (BbgSchulG) und zahlen den vollen Betrag je Mittagessen an den Essenanbieter entsprechend des mit dem Essenanbieter privatrechtlich abgeschlossenen Vertrages

§ 4 Kostenbeteiligung

1. Die Personensorgeberechtigten/Eltern der Krippen- und Kindergartenkinder haben sich an den Kosten der Mittagessenversorgung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz in der jeweils gültigen Fassung (KitaG) in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung wird auf 1,70 € je Mittagessen festgesetzt.
2. Die Personensorgeberechtigten/Eltern der Krippen- und Kindergartenkinder erhalten einen einmaligen Bescheid über die Beteiligung an den Kosten der Mittagsversorgung gemäß § 4 Absatz 1 dieser Satzung. Die Berechnung erfolgt Pauschal für 17 Tage je Monat.
3. Fehlzeiten sind in der pauschalisierten Berechnung berücksichtigt. Eine Einzelabrechnung für tatsächlich eingenommene Essen entfällt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Eichwalde, 28.06.2017

gez. B. Speer
Bernd Speer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses vom 11.07.2017

In der 17. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Eichwalde am 11.07.2017 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. HA-047/2017 vom 11.07.2017 über die Vergabe der Versorgung der Kindertagesstätten Haus der kleinen Strolche und Pinoccio mit Frühstück, Mittag und Vesper

Der Hauptausschuss beschließt mit der Belieferung und Versorgung mit Frühstück, warmen Mittagessen und Vesper in den Kindertagesstätten „Pinoccio“ und „Haus der kleinen Strolche“ in der Gemeinde Eichwalde“ die

Drei Köche GmbH
Bennostraße 2
13053 Berlin

zu beauftragen.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 18.07.2017

In der 24. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde am 18.07.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. GV-049/2017 vom 18.07.2017 Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2017

Die Gemeindevertretung beschließt, der laut Anhörungsschreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald vom 22.06.2017 vorgesehenen Versagung der Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen sowie der Versagung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen beizutreten. Der Gesamtbetrag der Kredite gemäß § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2017 wird auf 0 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2017 wird auf 0 € festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil des Beitrittsbeschlusses. (S.18 und 19)

Beschluss Nr. GV-049/2017 vom 18.07.2017 Beschluss über die Teilnahme am Schulobstprogramm

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Verwaltung die Beantragung zur Teilnahme am Schulobstprogramm Brandenburg 2017 sicherstellt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.03.2017 und mit Beitrittsbeschluss vom 18.07.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	12.051.910 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	12.548.430 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	13.982.130 EUR
Auszahlungen auf	14.859.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.559.130 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.714.220 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	565.360 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.881.030 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.857.640 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	264.550 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.857.640 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.555.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	0 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird festgesetzt bei:

a) Personalaufwendungen/ -auszahlungen auf	10.000,00 EUR
b) Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/ -auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/ Auszahlungen auf	20.000,00 EUR

c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 50.000,00 EUR

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 250.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EUR

festgesetzt.

Eichwalde, 24.03.2017

gez. B. Speer
Bernd Speer
Bürgermeister

Erläuterungen

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Bescheid vom 21.07.2017 durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald versagt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.857.640,00 EUR gemäß § 2 sowie der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.555.000,00 EUR gemäß § 3 wurden auf "Null" festgesetzt.

Die Gemeindevertretung hat dazu in der Sitzung am 18.07.2017 vorsorglich einen Beitrittsbeschluss gefasst.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 liegt für jeden zur Einsichtnahme während der allgemeinen Sprechzeiten dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr; donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Gemeinde Eichwalde, Finanzverwaltung, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, vom 25.07.2017 bis 08.08.2017 aus.

Anlage zum Beschluss GV 049/2017 "Beitriffsbeschluss zur Haushaltssetzung 2017"
 Übersicht der Investitionsmaßnahmen des 3. Entwurfes HH 2017

Nr.	Investitionsmaßnahmen 2017	Kreditlinie/VE	Besatz 2017, ohne Kreditlinie/VE					Einn. 2017	Einn. 2018	Einn. 2019	Einn. 2020	Einn. 2021	Planierung 2017-2021	Umsetzung 2017-2021	Maßnahme wird 2017/2021/2021/2021/2021	Maßnahme wird 2017/2021/2021/2021/2021	Bemerkungen / Anmerkungen
			2017	2018	2019	2020	2021										
1	11102 - Zentrale Dienste		1.570,00 €										1.570,00 €				
2	11102 - Zentrale Dienste		6.000,00 €										2.000,00 €				
3	11102 - Zentrale Dienste		4.000,00 €										0,00 €				
4	11102 - Zentrale Dienste		5.500,00 €										5.500,00 €				
5	11102 - Zentrale Dienste		6.400,00 €										5.400,00 €				
6	11102 - Zentrale Dienste		500,00 €										500,00 €				
7	11102 - Zentrale Dienste		1.900,00 €										1.900,00 €				
8	12201 - Kommunale Mittelmobilien																
9	12201 - Kommunale Mittelmobilien																
10	12201 - Kommunale Mittelmobilien		5.200,00 €										5.200,00 €				
11	12201 - Kommunale Mittelmobilien		30.000,00 €										0,00 €				
12	12201 - Kommunale Mittelmobilien		-300.000,00 €										0,00 €				
13	12201 - Kommunale Mittelmobilien		7.550,00 €										7.550,00 €				
14	12201 - Kommunale Mittelmobilien		1.200,00 €										0,00 €				
15	12201 - Kommunale Mittelmobilien		26.200,00 €										18.000,00 €				
16	12201 - Kommunale Mittelmobilien		1.200,00 €										0,00 €				
17	12201 - Kommunale Mittelmobilien		1.200,00 €										0,00 €				
18	12201 - Kommunale Mittelmobilien		1.200,00 €										0,00 €				
19	12201 - Kommunale Mittelmobilien		2.850,00 €										2.850,00 €				
20	12201 - Kommunale Mittelmobilien		2.000,00 €										0,00 €				
21	12201 - Kommunale Mittelmobilien		4.000,00 €										0,00 €				
22	12201 - Kommunale Mittelmobilien		12.000,00 €										8.000,00 €				
23	12201 - Kommunale Mittelmobilien		32.000,00 €										30.000,00 €				
24	12201 - Kommunale Mittelmobilien		15.500,00 €										8.000,00 €				
25	12201 - Kommunale Mittelmobilien		2.600,00 €										2.600,00 €				
26	12201 - Kommunale Mittelmobilien		3.400,00 €										3.400,00 €				
27	12201 - Kommunale Mittelmobilien		1.800,00 €										1.800,00 €				
28	12201 - Kommunale Mittelmobilien		440.000,00 €										2.000,00 €				
29	12201 - Kommunale Mittelmobilien		440.000,00 €										3.400,00 €				
30	12201 - Kommunale Mittelmobilien		21.220,00 €										21.220,00 €				
31	12201 - Kommunale Mittelmobilien		172.000,00 €										0,00 €				
32	12201 - Kommunale Mittelmobilien		172.000,00 €										0,00 €				
33	12201 - Kommunale Mittelmobilien		11.000,00 €										0,00 €				

Anlage zum Beschluss GV 049/2017 "Beirrittsbeschluss zur Haushaltsatzung 2017"
 Übersicht der Investitionsmaßnahmen des 3. Entwurfes HH 2017

Nr.	Investitionsmaßnahmen 2017 Kreditnummer	Verfahren des Verfahrens 04.04.14 HH 2017									
		Plan 2017 Einsparung	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Rechenweg auf 2017	Umsetzung auf 2017	Maßnahme wird verschoben	Baubeginn	Bearbeitungs-/Abschluss
28	Beschaffung Blinde Bahnhofsstraße	2.000,00 €	2.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €		0,00 €	2.000,00 €			
29	Neuanplanung Straßenblume	20.000,00 €	20.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €		0,00 €				
30	Neuaufreide Bahnquerung		10.000,00 €	650.000,00 €	101.200,00 €						
	Durchführung Neuaufreide Bahnquerung		10.000,00 €	650.000,00 €	101.200,00 €						
	Durchführung Neuaufreide Bahnquerung										
31	Bahnhoflicher Zugang S-Bahnhof	152.700,00 €	251.200,00 €	297.300,00 €	297.300,00 €		152.700,00 €			nicht kreditfinanziert	
	Bahnhoflicher Zugang S-Bahnhof		65.100,00 €	251.200,00 €	297.300,00 €						
	Durchführung bahnhoflicher Zugang S-Bahnhof		65.100,00 €	251.200,00 €	297.300,00 €						
	Typung bahnhoflicher Zugang S-Bahnhof		152.700,00 €								
32	Ausbau Gehweg Gosener Straße	655.840,00 €	655.840,00 €				0,00 €				
	Ausbau Gosener Straße		655.840,00 €								
	Zweifach Gehweg Gosener Straße		229.100,00 €								
	Berlinde Gosener Straße		296.400,00 €								
	Durchführung Gosener Straße										
	Typung Gosener Straße		11.690,00 €	11.690,00 €	11.690,00 €		0,00 €				
33	Ausbau Gehweg Umlandallee	483.000,00 €	483.000,00 €				0,00 €				
	Ausbau Umlandallee		483.000,00 €								
	Zweifach Umlandallee		158.470,00 €								
	Berlinde Umlandallee		296.000,00 €								
	Durchführung Umlandallee										
	Typung Umlandallee		8.130,00 €	8.130,00 €	8.130,00 €		0,00 €				
34	Ausbau Gehweg Stubenrauchstraße u.w.	50.000,00 €	880.000,00 €	8.190,00 €	8.190,00 €		0,00 €				
	Ausbau Stubenrauchstraße u.w.		880.000,00 €								
	Berlinde Stubenrauchstraße u.w.		229.100,00 €								
	Durchführung Stubenrauchstraße u.w.		492.000,00 €	18.810,00 €	18.810,00 €						
	Typung Stubenrauchstraße u.w.		50.000,00 €								
35	Ausbau Gehweg Fontänele u.w.		40.000,00 €	650.000,00 €	650.000,00 €		0,00 €				
	Ausbau Fontänele u.w.		40.000,00 €	650.000,00 €	650.000,00 €						
	Berlinde Fontänele u.w.			250.000,00 €	250.000,00 €						
36	Ausbau Gehweg Chopinstraße u.w.			35.000,00 €	675.000,00 €		0,00 €				
	Ausbau Chopinstraße u.w.			35.000,00 €	675.000,00 €						
37	Ausbau Bahnbürger Straße (Fahrbahn)	5.000,00 €	5.000,00 €				5.000,00 €				
	Ausbau Bahnbürger Straße		5.000,00 €								
38	Beschaffung ÖPNV	28.990,00 €	28.990,00 €				0,00 €				
39	Umgestaltung Pumpengraben	20.000,00 €	20.000,00 €				0,00 €				
40	Kohlesteinmaueren Platz Am Baum	11.000,00 €	11.000,00 €				0,00 €				
41	Beschaffung Hochspannung	6.500,00 €	6.500,00 €				0,00 €				
42	Freizeitanlage	1.400,00 €	1.400,00 €				0,00 €				
43	Neuanplanung Blume	3.000,00 €	3.000,00 €				0,00 €				
44	Berlinde	600,00 €	600,00 €				0,00 €				
45	Beschaffung Pflanzkörper für Spielplatz										
46	Beschaffung Pflanzkörper für Spielplatz										
47	Beschaffung Blume	4.200,00 €	4.200,00 €				0,00 €				
48	Beschaffung ÖPNV	1.800,00 €	1.800,00 €				0,00 €				
Summe		741.520,00 €	432.990,00 €	183.890,00 €	248.300,00 €		248.300,00 €				

Legende:
 Umsetzung 2017
 verschoben
 gestrichen

Erklärung:
 Die aus der HH-Setzung 2017 ermittelten Planzahlen müssen bei Veranschlagung einer Maßnahme in die folgenden Jahre entsprechend einer Wirtschaftskreisberechnung neu ermittelt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass Investitionsmaßnahmen nicht nur in die Folgejahre verschoben werden können. Hier ist eine Bewertung der Maßnahmen nach Wichtigkeit und gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen.

Ende der Amtlichen Bekanntmachung

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 500 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.